

Bundesgesetz, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz und das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz geändert werden

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
 Vorhabensart: Bundesgesetz
 Laufendes Finanzjahr: 2020
 Inkrafttreten/ 2020
 Wirksamwerden:

Vorblatt

Problemanalyse

Im land- und forstwirtschaftlichen Landesschulbereich gibt es bis dato im "Altrecht" die Leitungsfunktionen Abteilungsvorstellung und verwaltungsmäßige Unterstützung und Vertretung der Schulleitung nicht. Mit der Dienstrechts-Novelle 2013-Pädagogischer Dienst, BGBl. I Nr. 211/2013, wurden diese Leitungsfunktionen für land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonen im pd-Schema eingeführt. Der Rechnungshof hatte bereits in seinem Bericht Reihe Bund 2011/9 empfohlen, das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sollte sich für eine Novellierung des LLDG 1985 und des Gehaltsgesetzes 1956 einsetzen, um auch für die land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen kostengünstige Leitungsstrukturen zu verankern (TZ 19). Es ist daher nur folgerichtig, jene Leitungsstrukturen, welche für das neue Entlohnungsschema gelten, nun auch für beamtete Landeslehrpersonen und für Landesvertragslehrpersonen des Altrechts festzulegen.

Ziel(e)

Ohne Erlassung entsprechender Vorschriften gäbe es keine Möglichkeit, dass sich alle Landeslehrpersonen der bestehenden Entlohnungsschemata für diese Funktionen bewerben können. Dies bedeutet, dass derzeit Ressourcen nicht genutzt werden können, welche auf Grund ihrer Erfahrung dem mittleren Management der Schulen zur Verfügung stünden.

Gleichstellung mit gewerblichen berufsbildenden Fachschullehrpersonen und Berufsschullehrpersonen und dem pd-Schema.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

LLDG und LLVG: Alle Landeslehrpersonen der derzeit bestehenden Entlohnungsschemata sollen sich für Leitungsfunktionen bewerben können. Dies bedeutet, dass Ressourcen genutzt werden, da diese Lehrpersonen ausreichend Erfahrung mitbringen.

LLDG: Künftig soll auch im Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen die Vergütung bereits ab der ersten Vertretungsstunde pro Woche zustehen.

Es erfolgt eine Gleichstellung im LLDG mit den gewerblichen Berufsschullehrpersonen als nun auch hier die Durchführung von Projekten der Qualitätssicherung in die Lehrverpflichtung eingerechnet werden können. Künftig soll es auch an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen für Projekte der Qualitätssicherung die Möglichkeit einer Einrechnung in die Lehrverpflichtung geben.

Im pd-Schema soll für die pädagogisch-fachliche Betreuung der für den lehrplanmäßigen Unterricht verwendeten Informationstechnologie-Arbeitsplätze die Unterrichtsverpflichtung um bis zu drei Wochenstunden vermindert werden können.

Leiterinnen und Leiter von Fachschulen mit mehr als 8 Klassen und mindestens 60 Lehrpersonen-Vollbeschäftigungsäquivalenten sollen künftig eine volle Freistellung von der Lehrverpflichtung erhalten.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag:

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Durch die Novellen des LLDG und LLVG wird eine stufenweise Ersparnis möglich gemacht.

Zur Plausibilisierung der Berechnungen haben die Länder, die auf Grund der Einführung der Novelle geplanten und vorbereiteten Strukturveränderungen eingemeldet. Diese Strukturveränderungen können vom BMLRT nicht beeinflusst werden, da sie nach Art. 14a B-VG nicht in den Kompetenzbereich des Bundes fallen. Die personellen Änderungen unterliegen teilweise Einflüssen, welche nicht genau auf die jeweiligen Jahre absehbar sind, sodass hier realistische Annahmen als Grundlage dienen. Im Rahmen der Genehmigung der Stellenpläne der Länder, welche gem. Art. IV des Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens neuerlich geändert wird, BGBl. Nr. 316/1975, vorgesehen ist, hat der Bund (BMLRT und BMF) Einfluss auf die Stellenpläne der Länder.

Als Vergleichsmaßstab wurde aus den genehmigten Stellenplänen ein Vollbeschäftigungsäquivalent berechnet. Dieses betrug im Jahr 2018 € 64.374.- und im Jahr 2019 € 65.177.- Für den Berechnungsvorgang wurden € 65.000.- herangezogen. Darin sind alle Lehrergruppen (beamtet, nicht beamtet, L1, L2a2, pd,..) subsummiert. Die Zulagen für die Schulleitung wurden aus den geltenden Sätzen des Gehaltsgesetzes entnommen, die Zulagen für die Abteilungsvorstellungen aus der Gesetzesnovelle. Die Maßnahme ist aus dem laufenden Budget der UG 42 zu bedecken.

Berechnungsgrundlagen:

1.

1.1 Die Länder haben die Auflassung von 21 Schulleitungen eingemeldet, diese verteilen sich mit 15 Schulleitungen auf die Zulagengruppe I und je drei Schulleitungen auf die Zulagengruppe II und III. An Freistellungen werden daraus 385,88 Werteinheiten (WE) eingespart, welche daher je eingesparter Leiterstelle Einsparungen von € 59.719.- hervorrufen. Die frei werdenden Zulagen betragen im Schnitt € 10.161, in Summe ergibt dies daher Einsparungen in Höhe von € 69.880.

Berechnungsjahre	2020	2021	2022	2023	2024
Anzahl der Schulleiter/innen)	-1	-5	-10	-15	-21

1.2 Die Länder haben gemeldet, 35 neue Abteilungsvorstellungen bestellen zu wollen, dabei sind 29 Abteilungsvorstellungen mit einer Freistellung von 5 WE und 6 Abteilungsvorstellungen mit einer Freistellung von 10 WE summiert. Die Freistellungen ergeben in Summe 205 WE, was sich mit Kosten von € 19.035 je neu geschaffener Abteilungsvorstellung auswirkt. Die Zulagen ergeben in Summe € 10.877 je Abteilungsvorstellung, wobei diese je nach Freistellung unterschiedlich sind. Beide Komponenten gemeinsam führen daher zu Mehrkosten von € 29.911.

Berechnungsjahre	2020	2021	2022	2023	2024
Anzahl Abteilungsvorstellung	2	8	16	25	35

Die Reduktion der Freistellungen und der Zulagen pro Schulleiter/in beträgt somit im Durchschnitt rund € 70.000, die Mehrkosten der Freistellungen und der Zulagen pro Abteilungsvorstellung beträgt somit im Durchschnitt rund € 30.000. Realistische Annahme auf Grund der Einmeldungen der Länder: Die Anzahl der Schulleiter/innen reduziert sich bis 2024 um 21 Personen, 35 Abteilungsvorstellungen werden bis dahin eingesetzt.

Berechnungsjahre	2020	2021	2022	2023	2024
Anzahl der Schulleiter/innen)	-1	-5	-10	-15	-21
Anzahl Abteilungsvorstellung	2	8	16	25	35
Einsparung in € Bund	2.500	55.000	110.000	150.000	210.000

Einsparung in € Länder	2.500	55.000	110.000	150.000	210.000
------------------------	-------	--------	---------	---------	---------

2. Kosten für Lieferungen ab der 1. Stunde (§ 54 Abs. 4 LLDG):

Berechnungsjahre	2020	2021	2022	2023	2024
Kosten in € gesamt	3.000	6.000	6.000	6.000	6.000
Kostenanteil in € Bund	1.500	3.000	3.000	3.000	3.000
Kostenanteil in € Länder	1.500	3.000	3.000	3.000	3.000

Die Länder haben aus Ihren Schulverwaltungsprogrammen jene bisher von den Lehrpersonen ohne Abgeltung zu leistenden Lieferstunden eingemeldet. In Summe ergibt sich daraus ein Wert von 189 Stunden. Diese Summe wurde mit dem gem § 61 Abs. 8 GehG geltenden Wert für die Lieferabgeltung von durchschnittlich 31,5 multipliziert.

3. Qualitätssicherung (§ 55 Abs. 4 LLDG): Die Verminderung der Lehrverpflichtung erweitert lediglich den Handlungsspielraum der Länder Lehrpersonen für diesen Aufgabenbereich einzusetzen. Mehrkosten können sich nicht ergeben, da die Vorgabe für den Stellenplan mit 2,4 WE/Schüler/in nicht erweitert wird.

4. § 58 Abs. 2 LLDG: Die zusätzliche Erweiterung der Freistellung von 19,25 WE auf volle Freistellung erleichtert die umfangreiche Tätigkeit der Schulleitungen. Dies führt auf Grund der Vorgabe im Stellenplan und der sehr geringen Anzahl der Schulleiter/innen, auf die dies zutrifft, zu keinen Mehrkosten.

5. Der Zusatz in § 8 Abs. 14a LLVG ermöglicht es zukünftig auch Lehrpersonen im pd-Schema für IT-Betreuung einzusetzen. Dadurch ergibt sich im Endausbau des pd-Schemas durch die Verschiebung von derzeit 3,315 WE auf 3 Wochenstunden eine minimale Ersparnis, welche sich in den vorgegebenen 5 Jahren nicht abbilden lässt.

6. Da die Schulen bis zum Inkrafttreten des Gesetzes das erste Halbjahr 2020 schon abgeschlossen haben werden, sind im Jahr 2020 nur die halben Kosten bzw. Einsparungen anzusetzen.

7. Kosten für Mitverwendung an einer in der Verwaltung des Bundes stehenden Schule oder an einer in der Verwaltung des Bundes stehenden pädagogischen Hochschule (§22 (1) neuer zweiter Satz). Berechnungsgrundlage € 65.000,- pro Lehrperson:

Maßnahmen	2020	2021	2022	2023	2024
Anzahl Lehrperson	0	0	1	1	2
Kosten (Bund)	0	0	€65.000	€65.000	€130.000

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Z. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 106/2018 ersetzt der Bund 50% der anfallenden Besoldungskosten.

Die unten angeführten finanziellen Auswirkungen stellen die Aufteilung der Kosten/Einsparungen getrennt nach Bundesanteil und Länderanteil dar.

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahmen (in Tsd. €)	2020	2021	2022	2023	2024
Kostensteigerung § 54 Abs. 4 LLDG (Lieferung Berufsschullehrpersonen) Bundesanteil	1	3	3	3	3
Kostensteigerung § 54 Abs. 4 LLDG (Lieferung Berufsschullehrpersonen) Länderanteil	1	3	3	3	3

Kostensteigerung Freistellungen und Zulagen Abteilungsleitung Bundesanteil	15	120	240	375	525
Kostensteigerung Freistellungen und Zulagen Abteilungsleitung Länderanteil	15	120	240	375	525
Kosteneinsparung Freistellungen und Zulagen Schulleitung Bundesanteil	-17	-175	-350	-525	-735
Kosteneinsparung Freistellungen und Zulagen Schulleitung Länderanteil	-17	-175	-350	-525	-735
Kostensteigerung § 22 Abs.1 Mitverwendung, Bund	0	0	65	65	130
Gesamtergebnis Einsparung Bundesanteil	-1	-52	-42	-82	-77
Gesamtergebnis Einsparung Länderanteil	-1	-52	-107	-147	-207

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung

Durch diesen Gesetzentwurf ist keine Datenverarbeitung geplant.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.6 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 432341772).